

---

Newsletter, 2. Quartal 2010

---

# Kartellrecht

---

<b>„8. GWB-Novelle“: Kommt die Entflechtung von Unternehmen?</b>	Seite 2
<b>Pressevertrieb: Gebietsmonopole der Großhändler vor dem Ende?</b> (OLG Schleswig, Urteil vom 28. Januar 2010 – 16 U (Kart) 55/09   OLG Celle, Urteil vom 11. Februar 2010 – 13 U (Kart) 92/09)	Seite 3
<b>„Best Practices“ für Kartell- und Missbrauchsverfahren</b>	Seite 4
<b>Missbräuchliche Erhebung von Konzessionsabgaben</b>	Seite 4
<b>Nachrichten in Kürze</b>	Seite 6
<b>Aktuelle Veröffentlichungen</b>	Seite 8
<b>Literaturempfehlung</b>	Seite 9
<b>Aktuelle Veranstaltungen</b>	Seite 10

---

## „8. GWB-Novelle“: Kommt die Entflechtung von Unternehmen?

Am 8. Januar 2010 hat das Bundeswirtschaftsministerium einen Referentenentwurf vorgelegt, der das GWB um einen allgemeinen Entflechtungstatbestand erweitern möchte. Um eine Entflechtung durchführen zu können, müssen nach dem Entwurf folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Marktbeherrschende Stellung eines oder mehrerer Unternehmen.
- Die Unternehmen erreichen die für das Eingreifen der nationalen Fusionskontrolle relevanten Umsatzschwellen.
- Der beherrschte Markt muss eine gesamtwirtschaftliche Bedeutung haben. Dies kann u. a. für Märkte mit bedeutenden oder gar unverzichtbaren Gütern gelten, an denen ein erhebliches versorgungs- und strukturpolitisches Interesse besteht.
- Auf dem Markt ist grundsätzlich technisch und ökonomisch Wettbewerb möglich. Es handelt sich nicht um Märkte, auf denen Wettbewerb per se ausgeschlossen ist (sogenannte natürliche Monopole wie z. B. Übertragungsnetze im Energiebereich) und die deshalb einer staatlichen Regulierung unterliegen.
- Es ist zu erwarten, dass der Wettbewerb auf absehbare Zeit infolge der marktbeherrschenden Stellung eingeschränkt bleibt.
- Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Entflechtung muss auf der Grundlage einer aktuellen, umfassenden Marktanalyse des Bundeskartellamts festgestellt werden.
- Die angeordnete Entflechtung durch Veräußerung oder sonstige Verselbstständigung von Vermögensteilen lässt eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen erwarten.
- Die angeordnete Entflechtungsmaßnahme ist verhältnismäßig.
- Eine obligatorische Stellungnahme der Monopolkommission liegt vor.
- Das Unternehmen wurde in das Verfahren eingebunden und konnte insbesondere Vorschläge für seine Unternehmensgestaltung machen.

Eine besondere Verschärfung der bisherigen Rechtslage würde insbesondere dadurch bewirkt werden, dass es auf ein missbräuchliches Verhalten des Unternehmens für die Durchführung einer Entflechtung nicht mehr ankäme. Der Entwurf lässt dabei offen, welche Branchen insbesondere von einer möglichen Entflechtung betroffen sein würden. Es ist allerdings ein offenes Geheimnis, dass insbesondere ein Auge auf

die Energiekonzerne geworfen wird. Das Echo auf den Referentenentwurf in der Wirtschaftspresse und bei den meisten Kartellrechtsspezialisten in Deutschland ist eher kritisch bis abweisend ausgefallen. Selbst das Bundeskartellamt äußert gewisse Zweifel an den Entflechtungsplänen des Wirtschaftsministeriums und sieht auf absehbare Zeit keinen Anwendungsfall für ein solches Gesetz. Der renommierte Kartellrechts-Professor Wernhard Möschel kommentierte den Gesetzesvorstoß mit folgenden Worten: „Insgesamt gehört das geplante Instrument in die Kategorie des Theaterdonners: Die Reform nützt niemandem. Sie schadet auch keinem. Genau deshalb wird sie gemacht.“

Der Gesetzesentwurf enthält einen weiteren Vorschlag. Danach soll dem Bundeskartellamt bei künftigen Gesetzgebungsverfahren ein formales Stellungnahmerecht eingeräumt werden. Damit reagiert der Gesetzgeber auf Erfahrungen aus der Vergangenheit. So hat z. B. die Diskussion um die Allgemeinverbindlicherklärung des Mindestlohn-Tarifvertrags im Bereich Post-Briefdienstleitungen gezeigt, dass gesetzgeberische Maßnahmen durchaus auch den Wettbewerb auf den betroffenen Märkten verzerren können.

Ob die geplante Einführung als Entflechtungstatbestand kommen wird oder nicht, ist derzeit völlig ungewiss. Selbst wenn ein Entflechtungstatbestand eingeführt werden sollte, ist nach derzeitiger Einschätzung für fast alle Unternehmen faktisch nicht mit einer Änderung der sie betreffenden konkreten Rechtslage zu rechnen.

---

**Dr. Thomas Kapp, LL.M. (University of California),  
Partner**  
**Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart**  
**[thomas.kapp@luther-lawfirm.com](mailto:thomas.kapp@luther-lawfirm.com)**  
**Telefon +49 711 9338 12893**

---

# Pressevertrieb: Gebietsmonopole der Großhändler vor dem Ende?

(OLG Schleswig, Urteil vom 28. Januar 2010 – 16 U (Kart) 55/09 | OLG Celle, Urteil vom 11. Februar 2010 – 13 U (Kart) 92/09)

Noch ist der Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften in Deutschland weitgehend so strukturiert, dass je ein Grossist in einem bestimmten Gebiet die Einzelhändler beliefert. So hat jeder Grossist ein Gebietsmonopol. Nur in Berlin und Hamburg gibt es jeweils zwei Grossisten, die sich den lokalen Markt teilen. Dieses System wird seit Jahrzehnten im grundsätzlichen Einvernehmen der Verlage mit den Großhändlern betrieben. Das Bundeskartellamt hatte 1979 erklärt, es werde hiergegen nicht vorgehen. Jetzt revoltiert die Bauer Media Group gegen das System. Sie kündigte Ende 2008 zwei Grossisten und übertrug die Auslieferung ihrer Titel einer eigenen Vertriebstochter. Die Gekündigten setzten sich zur Wehr und beriefen sich auf das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot. Während beide vor den Landgerichten obsiegten, unterlagen sie in zweiter Instanz und haben jetzt – unterstützt vom Bundesverband Presse-Grosso – Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Kartellrechtlich ist der Streit unter drei Gesichtspunkten interessant. Zum einen stellt sich die Frage, ob nicht das gesamte System der ausschließlichen Vertriebsgebiete gegen das Kartellverbot (§ 1 GWB, Art. 101 AEUV) verstößt. Denn offensichtlich liegt ein Gebietskartell vor – eines der Regelbeispiele des Artikel 101 AEUV. Der Bundesgerichtshof hatte 1978 ausgeführt, dass das System alleiniger Gebietsgrossisten möglicherweise kartellrechtswidrig sei. Das Bundeskartellamt ging im Jahr 1979 dann allerdings davon aus, dass es dies nicht verfolgen müsse. Das OLG Celle hat anlässlich des jüngsten Streits gemeint: „Inwieweit dieses System überhaupt mit den Vorschriften des GWB in Einklang zu bringen ist, kann ... dahinstehen“. Wer wie Bauer ausscheren will, hat daher prima facie gute Karten, den Anspruch der Grossisten auf ausschließliche Belieferung abzulehnen.

Der zweite kartellrechtliche Aspekt ist das Diskriminierungsverbot (§ 20 Abs. 1 GWB). Das LG Kiel hatten ebenso einen Anspruch des Grossisten auf Weiterbelieferung gemäß § 20 GWB festgestellt wie das LG Hannover. Die Berufungsgerichte sahen dies anders. Das OLG Schleswig erkannte, dass der Grossist in seinem räumlichen Bereich als Monopolist bislang keinerlei Wettbewerb ausgesetzt gewesen sei. Die Kündigung durch Bauer könne daher keine kartellrechts-

widrige Ausnutzung von Marktmacht darstellen. Im Gegenteil: es werde zum ersten Mal Wettbewerb in den bisherigen Gebietsmonopolen eröffnet. Das OLG Celle begründet Bauers Erfolg damit, dass der räumliche Markt auf das Vertriebsgebiet der Klägerin beschränkt sei und damit die im übrigen Deutschland bestehenden Ausschließlichkeitsbeziehungen mit anderen Grossisten nicht als Vergleichsmaßstab für eine Diskriminierung (und folglich eine Gleichbehandlung des Klägers mit den anderen über ausschließliche Bezugsrechte verfügende Grossisten) dienen könnten.

Schließlich ruft der Streit § 34 GWB a.F. in Erinnerung. Diese bis 1999 geltende Vorschrift setzte für die Wirksamkeit von (ansonsten zulässigen) Kartellverträgen die Schriftform voraus. Zwar bestanden schriftliche Vereinbarungen zwischen Bauer und den beiden Grossisten. Die Zusage des ausschließlichen Vertriebsgebiets war jedoch nicht schriftlich getroffen worden. Selbst bei einer späteren Bestätigung der Ausschließlichkeit sei Bauer, so das OLG Schleswig nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist zur Kündigung berechtigt gewesen.

---

**Dr. Helmut Janssen, LL.M. (London), Partner  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brüssel  
helmut.janssen@luther-lawfirm.com  
Telefon +32 2 6277 763**

---

## „Best Practices“ für Kartell- und Missbrauchsverfahren

Die Kommission hat Anfang Januar 2010 „Best Practice“-Guidelines zu ihrer Verwaltungspraxis zum Ablauf von Kartell- und Missbrauchsverfahren veröffentlicht. Das Papier ist auf der Internetseite der Kommission abrufbar. Das Ziel ist, die Transparenz und Vorhersehbarkeit des Verfahrens zu erhöhen. Ob dies allerdings erreicht wird ist nicht nur deshalb zweifelhaft, weil die Guidelines unverbindlich sind.

- Das Dokument ist für kartellrechtliche „Laien“, die nicht häufiger praktische Erfahrungen in Kartell- oder Missbrauchsverfahren haben, kaum einzuordnen. Die Kommission verweist eingangs des Papiers auf zahlreiche andere Kommissionsdokumente, die je nach Sachlage zu berücksichtigen sind, wie z.B. die Leniency-Bekanntmachung. Das Gesamtbild auf den Verfahrensablauf wird dadurch getrübt.
- In weiten Teilen gibt das Papier die aktuelle Praxis wieder. Für Juristen, die wenig praktische Erfahrungen im Umgang mit der Kommission haben, ist jedoch nicht klar, an welchen Stellen das Dokument die derzeitige Praxis nachzeichnet und wo nicht mit ihrer Einhaltung gerechnet werden darf. Die Guidelines enthalten an vielen Stellen statt verfahrensmäßiger Gewährleistungen eher Absichtsbekundungen, die zudem mit der bisherigen Realität im Widerspruch stehen. So heißt es, die Kommission gewähre angemessene Fristen und nähme auf Feiertage und Urlaubsperioden Rücksicht. In der Vergangenheit hat die Kommission jedoch gerade vor Oster- und Weihnachtstagen immer wieder zahlreiche Auskünfte mit extrem kurzer Fristsetzung von den Unternehmen verlangt.

- Bislang ist die Kommission auf Anfragen der betroffenen Unternehmen, über den Zwischenstand des Verfahrens zu unterrichten, selten bereit gewesen. Die Best Practice Guidelines stellen hier Besserung in Aussicht. Unter Berufung auf die Guidelines werden sich die Case-Teams schwerer tun, „state of play meetings“ oder die Übermittlung von „key submissions“ abzulehnen. Allerdings bleibt abzuwarten, ob tatsächlich eine Besserung eintritt.
- Neuerungen finden sich in den Ausführungen zur Akteneinsicht. Die Akteneinsicht ist an sich in einer separaten Bekanntmachung der Kommission geregelt. Als neue Verfahren möchte die Kommission die „negotiated disclosure procedure“ sowie die „data room procedure“ einführen. Beide Verfahren führen vor allem zu Erleichterungen der Kommission in Verfahren mit großem Aktenbestand. Damit verbunden ist aber nach beiden Verfahren ein Verlust an Verteidigungsrechten und eine Offenlegung vertraulicher Informationen.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass erst die Praxis erweisen muss, ob sich für die Unternehmen Verbesserungen aus den Guidelines ergeben.

---

**Dr. Holger Stappert, Partner**

**Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf**

**holger.stappert@luther-lawfirm.com**

**Telefon +49 211 5660 24843**

---

## Missbräuchliche Erhebung von Konzessionsabgaben

Das BKartA hat seit Mitte 2009 in bislang drei bekannt gewordenen Verfahren die Berechnung der Tarifkundenkonzessionsabgabe für Gaslieferungen an Sondervertragskunden als missbräuchlich gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 GWB beanstandet

(Beschluss vom 3. Juli 2009, B 10-71/08 – GGEW; Beschluss vom 16. September 2009, B 10-11/09 – Gasversorgung Ahrensburg; Beschluss vom 17. September 2009, B 10-74/08 – Stadtwerke Torgau).

Betroffen waren jeweils vertikal integrierte Gasversorger, die einen Wegenutzungsvertrag mit der sie beherrschenden Gemeinde abgeschlossen hatten. Die Konzessionsabgabe, die die Gemeinden von diesen Unternehmen für die Lieferung von Gas an einen Tariffkunden nach der KAV verlangen dürfen, beträgt ein Vielfaches der Abgabe für Sonderkundenlieferungen. Die für die Abgabenhöhe daher entscheidende Einstufung als Tarif- oder Sonderkunde machen insbesondere kommunal beherrschte Gasversorger oftmals von der Erreichung einer relativ hohen Abnahme (z.B. 100.000 kWh/a) abhängig und legen diese sogenannte Vorteilsgrenze als „Mengengrenzvereinbarung“ im Wegenutzungsvertrag mit der Gemeinde fest. Im Fall Ahrensburg steigerte die Stadt so nach der Übernahme des Netzes von E.ON Hanse ihre Konzessionseinnahmen um das Sechsfache. Bei größeren Kommunen, bei denen die Höhe der Tarif- und Sonderkundenabgabe sich um mehr als den Faktor 13 unterscheidet, würde die Erhöhung noch weitaus größer ausfallen. Die Anwendung der Vorteilsgrenze auch auf Drittlieferanten beeinträchtigt jedoch deren Wettbewerbsmöglichkeiten („raising rivals' costs“).

#### **Erhöhung der Kosten von Drittlieferanten**

Zwar verlangen die vertikal integrierten Versorger bzw. deren Netzbetreiber von Drittlieferanten unter Berufung auf § 2 Abs. 6 KAV dieselbe höhere Tariffkundenabgabe, die sie selbst für gleichartige Lieferungen an den Konzessionsgeber zahlen. Eine hohe Vorteilsgrenze ist jedoch nur für die Kommune und ihren Gasanbieter wirtschaftlich neutral. Dessen Vertriebsmarge kann bei Beibehaltung des Endkundenpreises sinken, wenn die Gemeinde höhere Konzessionsabgaben erzielt. Die Gasversorgung Ahrensburg hatte sogar Verluste in Kauf genommen. Drittlieferanten hingegen müssen eine Schmälerung ihrer Vertriebsmarge hinnehmen, ohne dies durch ein erhöhtes Abgabenaufkommen ausgleichen zu können.

Die Entscheidung des BKartA ist im Ergebnis zutreffend, geht aber in der Begründung fehl: Die Normadressateneigenschaft kommunaler Versorger im Hinblick auf das kartellrechtliche Behinderungsverbot ergibt sich nach Auffassung des BKartA daraus, dass sie auf einem Markt für die (von der Gemeinde abgeleitete) Gestattung der Nutzung von Wegerechten gegenüber Gaslieferanten allein beherrschend sind. Die Existenz eines solchen Markts ist zweifelhaft. Der Drittlieferant fragt kein Wegenutzungsrecht nach, sondern die Netznutzung. Das BKartA hätte die Behinderung auch – ohne sich auf einen abgeleiteten Gestattungsmarkt zu stützen – damit begründen können, dass der kommunale Versorger Wettbewerber durch sein Niedrigpreisangebot aus dem Markt drängt. Eben so wenig ist geklärt worden, inwiefern das Verhalten der Gemeinde einen Behinderungs- oder Ausbeutungsmisbrauch darstellt, obwohl hierin möglicherweise die Wurzel der Problematik zu sehen ist.

#### **Keine sachliche Rechtfertigung aus der KAV**

Durch die Erhebung von Tariffkundenabgaben gegenüber Sonderkunden nutzt der Versorger nach Auffassung des BKartA seine Marktstellung missbräuchlich aus. Eine sachliche Rechtfertigung ist nicht erkennbar. Sie kann insbesondere nicht aus der KAV abgeleitet werden. § 2 Abs. 6 KAV bestimmt nur, dass der Konzessionsnehmer dem Konzessionsgeber auch bei Durchleitungen die Konzessionsabgabe schuldet, die bei einer Belieferung durch den Konzessionsnehmer selbst anfallen würde. Dadurch soll lediglich eine Minderung des Konzessionsabgabenaufkommens durch Drittlieferungen verhindert werden. Gleichzeitig sind Tariffkunden nach der 2005 in § 1 Abs. 3 KAV eingefügten Definition nur gemäß §§ 36, 38 EnWG grund- und ersatzversorgte Kunden des Grundversorgers. Eine hiervon abweichende Vorteilsgrenze, wie sie § 2 Abs. 7 KAV für Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz bestimmt, existiert für Gaslieferungen nicht. Damit hat der Ordnungsgeber privatrechtlichen Mengengrenzvereinbarungen eine Absage erteilt. Auch die Erhaltung des Konzessionsabgabenaufkommens stellt keine sachliche Rechtfertigung dar. Es ist nur innerhalb der Grenzen der KAV geschützt, die seit 2005 insbesondere von der Tariffkundendefinition in § 1 Abs. 3 KAV gezogen werden.

Eine gerichtliche Klärung steht noch aus. In den Fällen Torgau und GGEW haben die betroffenen Unternehmen zugesagt, die Kunden von Drittlieferanten grundsätzlich als Sonderkunden einzuordnen.

---

**Dr. Holger Stappert, Partner**

**Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf**

**holger.stappert@luther-lawfirm.com**

**Telefon +49 211 5660 24843**

---

**Franz-Rudolf Groß, LL.M. (London)**

**Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf**

**franz-rudolf.gross@luther-lawfirm.com**

**Telefon +49 211 5660 18722**

---

## Nachrichten in Kürze

- **Neuer Generaldirektor für Wettbewerb:** Der niederländische Wirtschaftswissenschaftler Alexander Italianer leitet seit Februar 2010 die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission. Ebenfalls seit kurzem ihr Amt angetreten haben der neue Kommissar für Wettbewerb, Joaquín Almunia, und der neue Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt.
- **Positionspapier Breitbandausbau:** Das Bundeskartellamt hat Ende Januar 2010 ein Positionspapier veröffentlicht, indem es Hinweise zur wettbewerblichen Bewertung von Kooperationen beim Glasfaserbau in Deutschland gibt. In dem Papier führt die Behörde unter anderem aus, dass Kooperationen, die vor allem zur Aufrüstung bereits vorhandener Breitbandanschlüsse geschlossen werden, einer genaueren kartellrechtlichen Prüfung bedürfen.
- **ebay:** Laut Presseberichten prüft das Bundeskartellamt nach Eingang zahlreicher Beschwerden eine neue Paypal-Pflicht von ebay. Das Internet-Auktionshaus verpflichtet seit Ende Februar 2010 alle Verkäufer, die noch keine 50 Bewertungspunkte erhalten haben, auch den konzerneigenen Bezahlendienst PayPal als Zahlungsmethode anzubieten. Das Bundeskartellamt habe schon 2008 die damals erweiterte PayPal-Pflicht von ebay für gewerbliche Händler untersucht, jedoch keine weiteren Schritte eingeleitet. Zur jetzigen Untersuchung wird das Bundeskartellamt mit der Aussage zitiert, dass sich die Prüfung in einem sehr frühen Stadium befinde und es ungeklärt sei, ob ebay überhaupt eine marktbeherrschende Stellung besitze.
- **Öffnung der Fährverbindung Puttgarden-Rødby:** Mit Beschluss vom 27. Januar 2010 hat das Bundeskartellamt der Scandlines Deutschland GmbH aufgegeben, Wettbewerbern gegen ein angemessenes Entgelt Zugang zu ihren Infrastruktureinrichtungen zu gewähren. Damit solle die Einrichtung eines weiteren Fährbetriebs auf der Strecke Puttgarden-Rødby ermöglicht werden. Die Scandlines Deutschland GmbH ist die bisher einzige Anbieterin von Fährdienstleistungen auf dieser Strecke und Eigentümerin des Fährhafens Puttgarden. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes missbraucht das Unternehmen seine marktbeherrschende Stellung, wenn es Wettbewerbern den Zugang zu seinen Infrastruktureinrichtungen verwehrt.
- **Vorwurf des Preismissbrauchs bei Wasserlieferungen bestätigt:** Nach einem Beschluss des BGH vom 2. Februar 2010 unterliegen Versorgungsunternehmen im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung einer verschärften kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht. Das GWB erlaube es den Kartellbehörden, einen Preismissbrauch durch einen Vergleich mit den Preisen anderer Wasserversorgungsunternehmen festzustellen. Im konkreten Fall bestätigte der BGH eine Preissenkungsverfügung der Hessischen Landeskartellbehörde. Die Behörde hatte den Trinkwasserversorger der Stadt Wetzlar, die enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag), verpflichtet, die Wasserpreise um 30 % zu senken. Zuvor hatte die Behörde die Wasserpreise der enwag mit den Preisen von 18 Wasserversorgern verglichen und festgestellt, dass die Preise der enwag um bis zu 58,9 % über den Preisen der Vergleichsunternehmen lagen.
- **Zusatzbeiträge der Krankenkassen:** Das Bundeskartellamt hat am 17. Februar 2010 ein Verfahren gegen neun gesetzliche Krankenkassen eingeleitet. Die Krankenkassen hatten Ende Januar 2010 gemeinsam die Erhebung von Zusatzbeiträgen angekündigt. Laut Bundeskartellamt bestehe der Verdacht, dass wettbewerbswidrige Absprachen zu der Festlegung und Bekanntgabe der Zusatzbeiträge geführt habe.
- **Durchsuchung von Einzelhandelsunternehmen und Markenartikelherstellern:** Am 14. Januar 2010 hat das Bundeskartellamt 15 Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels, des Drogeriewarenhandels, des Tierbedarfshandels und Hersteller von Markenartikeln durchsucht. Es bestehe der Verdacht, so das Bundeskartellamt, dass sich Hersteller von Markenartikeln mit Einzelhandelsunternehmen über die Preise von Süßwaren, Kaffee und Tiernahrung abgestimmt haben. Laut Pressemitteilungen wurden u. a. die Unternehmen Edeka, Rewe, Metro, Rossmann, Fressnapf, Lidl und Kaufland durchsucht.
- **Kaffeeröster:** Das Bundeskartellamt hat im Dezember 2009 gegen die Tchibo GmbH, die Melitta Kaffee GmbH und die Alois Dallmayr Kaffee oHG Bußgelder in Höhe von 159,5 Mio. Euro verhängt. Der Kraft Foods Deutschland GmbH, die einen Bonusantrag beim Bundeskartellamt gestellt hatte, wurde die Geldbuße erlassen. Den Kaffeeröstern wird vorgeworfen, im Zeitraum von Anfang 2000 bis Juli 2008 u. a. Höhe, Umfang und Zeitpunkt der Bekannt-

gabe von Preiserhöhungen für Röstkafeeprodukte abgesprochen zu haben.

- **Transportbetonhersteller:** Im Dezember 2009 hat das Bundeskartellamt gegen fünf Transportbetonhersteller und drei Geschäftsführer Geldbußen von rund 1,5 Mio. Euro verhängt. Die Behörde wirft den Unternehmen aus dem Großraum Freiburg im Breisgau vor, in den Jahren von 1990 bis Ende 2004 Lieferquoten für den Transportbetonmarkt abgesprochen zu haben. Das Bundeskartellamt hat bei der Bußgeldfestlegung den bis Anfang 2005 geltenden Bußgeldrahmen angewendet. Nach Angaben der Behörde habe nicht festgestellt werden können, dass die Unternehmen durch die ihnen vorgeworfene Kartellbeteiligung einen Mehrerlös erzielt haben.
  - **Baustoff-Fachhandel:** Das Bundeskartellamt hat im März 2010 gegen zwei Baustoff-Fachhandelsverbände, sowie gegen zwei Baustoffhandelskooperationen und vier Personen Geldbußen in Höhe von 13,36 Mio. Euro verhängt. Die Fachhandelsverbände und Handelskooperationen sollen Mörtelherstellern bei der Umsetzung von Absprachen über Aufstellgebühren für Trockenmörtel-Silos ihre Unterstützung zugesagt und sich mit diesen über eine einheitliche Ertragsgebühr auf die Silostellgebühr zu ihren Gunsten verständigt haben. Gegen neun Mörtelhersteller hatte das Bundeskartellamt bereits im Juli 2009 Geldbußen von fast 40 Mio. Euro verhängt.
  - **10%-Grenze als oberer Bußgeldrahmen:** In einem im Juni 2009 ergangenen und Ende Februar 2010 veröffentlichten Urteil vertritt das OLG Düsseldorf die Auffassung, dass „es sich bei der in § 81 Abs. 4 S. 2 GWB genannten 10%-Grenze nicht um eine Kappungsgrenze, sondern um die obere Begrenzung des Bußgeldrahmens“ handle. Eine Auslegung der 10%-Grenze als Kappungsgrenze würde bedeuten, dass eine Bußgeldobergrenze fehlte. In einer Pressemitteilung hat das Bundeskartellamt Stellung zu Medienberichten über das Urteil genommen. Laut dem Präsidenten des Bundeskartellamts würden Bußgelder in vielen Fällen deutlich höher ausfallen, sollte die Behörde künftig der Auslegung des Gerichts folgen. Bis zu einer letztinstanzlichen Entscheidung des BGH sehe das Bundeskartellamt keinen Anlass, etwas an seiner derzeitigen Bußgeldpraxis zu ändern.
  - **Übernahme von Sun Microsystems freigegeben:** Die Europäische Kommission hat Ende Januar 2010 die Übernahme des führenden Unternehmens im Bereich Open-Source-Datenbanken (Sun) durch den Marktführer für Proprietäre Datenbanken (Oracle) freigegeben. Auf allen betroffenen Märkten würden Wettbewerb und Innovations-
- kraft gewahrt. Zudem eröffne der Erwerb die Möglichkeit, neue und innovative Produkte auf den Markt zu bringen.
- **Frachtkartell – Post ist Kronzeuge:** Die Europäische Kommission hat im Februar 2010 mehreren Spediteuren Beschwerdepunkte übersandt. Die Behörde verdächtigt die Unternehmen, sich an Preisabsprachen für Speditionsdienste im Luftverkehr beteiligt zu haben. Die Frachtsparte der Deutschen Post hat den Empfang von Beschwerdepunkten bestätigt. In einer Pressemitteilung erklärte das Unternehmen, dass es die Europäische Kommission bei ihren Untersuchungen unterstütze und dass die Behörde der Deutschen Post AG und beteiligten Tochtergesellschaften unter der Voraussetzung einer fortgesetzten Zusammenarbeit „Immunität bei der Strafverfolgung und hinsichtlich Strafzahlungen“ zugesichert habe.
  - **Durchsuchung bei Autozulieferern:** Ende Februar 2010 hat die Europäische Kommission wegen des Verdachts von Kartellabsprachen die Firmensitze von Autozulieferern in mehreren EU-Mitgliedstaaten durchsucht. Laut Presseberichten soll es auch Durchsuchungen in Deutschland gegeben haben. Die Europäische Kommission hat mitgeteilt, dass es sich bei den durchsuchten Unternehmen um Hersteller elektrischer und elektronischer Bauteile handle.
  - **FTC klagt gegen Intel:** FTC, die amerikanische Wettbewerbsbehörde, hat im Dezember 2009 Klage gegen den weltweit führenden amerikanischen Chiphersteller Intel erhoben. Die Behörde wirft dem Unternehmen vor, seine marktbeherrschende Stellung dadurch missbraucht zu haben, dass es die weltweit größten Computerhersteller (u. a. Dell, Hewlett-Packard und IBM) mittels Drohungen und Belohnungen dazu gedrängt habe, keine Chips von Intels Konkurrenten zu kaufen. In seiner Klage führt die FTC zudem an, dass eine „gefährliche Wahrscheinlichkeit bestehe, dass Intel mit seinen unfairen Wettbewerbsmethoden sein Monopol auf den Markt für Grafikprozessoren ausweite“.
  - **Neue Kronzeugenregelung in Estland:** Estland hat Ende Februar 2010 eine Kronzeugenregelung eingeführt, die an das Kronzeugenregelungsmodell des Europäischen Netzwerkes der Wettbewerbsbehörden angelehnt ist. Die Kronzeugenregelung ist in der Strafprozessordnung verankert und sieht – abhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung – einen Stopp der strafrechtlichen Verfolgung des Kartellanten oder eine Ermäßigung der Strafe vor.

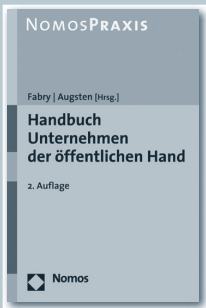
## Aktuelle Veröffentlichungen

- 
- Boemke: „Kommentierung der §§ 55 und 56 EEG“  
in: Berliner Kommentar zum EEG, herausgegeben von Prof. Dr. Walter Frenz und Dr. Hans-Jürgen Müggenborg, Erich Schmidt Verlag, 1. Auflage, 2009
- 
- Groß: „Kartellgeschädigte verschiedener Marktstufen sind Gesamtgläubiger“,  
Anmerkung zum Urteil des KG vom 1. Oktober 2009, Az. 2 U 10/03 Kart  
in: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (GRUR-Prax), 2010, S. 46
- 
- Jansen / Boemke: „Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörden“  
in: Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen (Hrsg.), Grundriss Energierecht,  
Praktikerhandbuch zum Energierecht, erscheint Frühjahr 2010, rd. 850 Seiten
- 
- Janssen: „Rechtswidrig erhaltene EU-Forschungs-Subventionen – Welche Risiken tragen Unternehmen?  
Folgen bei ‚Unregelmäßigkeiten‘ von Förderungen aus dem siebten Forschungsrahmenprogramm“  
(zusammen mit Christian El Khoury)  
in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 2010, S. 212-216
- 
- Stappert: „Verbindungsleitungen“  
in: Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen (Hrsg.), Grundriss Energierecht,  
Praktikerhandbuch zum Energierecht, erscheint Frühjahr 2010, rd. 850 Seiten
- 
- Stappert: „Objektnetze“  
in: Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen (Hrsg.), Grundriss Energierecht,  
Praktikerhandbuch zum Energierecht, erscheint Frühjahr 2010, rd. 850 Seiten
- 
- Stappert/Groß: „Kartellrecht“  
in: Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen (Hrsg.), Grundriss Energierecht,  
Praktikerhandbuch zum Energierecht, erscheint Frühjahr 2010, rd. 850 Seiten
- 
- Stappert/Jansen: „Netzanschluss und Netzzugang von Biogasanlagen“  
in: Stuhlmacher/Stappert/Schoon/Jansen (Hrsg.), Grundriss Energierecht,  
Praktikerhandbuch zum Energierecht, erscheint Frühjahr 2010, rd. 850 Seiten
- 
- Stappert/  
Jansen/Groß: „Rechtliche Rahmenbedingungen für die Gaswirtschaft“  
in: Hörlehgang „Kompaktwissen Gaswirtschaft“, Audio-Lektion 2, Euroforum-Verlag, 2010
-



## Literaturempfehlung

### Handbuch Unternehmen der öffentlichen Hand



#### Bibliographie

Herausgegeben von Rechtsanwältin Dr. Beatrice Fabry und Steuerberaterin Ursula Augsten  
Nomos-Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
2. Auflage 2010, 700 Seiten, broschiert  
ca. 89,00 Euro  
ISBN 978-3-8329-1660-2  
In Vorbereitung für April 2010  
vormerkbar

»Das Handbuch ist mit seiner Informationsfülle über beinahe alle wichtigen Bereiche der öffentlichen Wirtschaft einzigartig.«  
Rechtsanwalt und Steuerberater Karl-Ernst Kappel, *KommJur* 7/04, zur Voraufgabe

#### Zum Inhalt

Die aktuelle Neuauflage zeigt die ganze Bandbreite der zur Verfügung stehenden Rechtsformen für öffentliche Unternehmen auf. Unterstützt durch Gestaltungshinweise, Checklisten und Übersichten werden alle wesentlichen Fragenstellungen beantwortet:

- Steuerrechtliche Behandlung
- Finanzierungsmöglichkeiten
- Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung
- Beteiligungscontrolling und -management
- Vergaberecht und öffentliches Preisrecht

Darüber hinaus zeigt das Werk die aktuellen Entwicklungen in wichtigen Themenfeldern rund um Stadtwerke, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, kommunale Verkehrsunternehmen und Krankenhäuser auf. Auch Public Private Partnerships und die Privatisierung öffentlicher Einrichtungen einschließlich des Börsengangs kommunaler Unternehmen werden praxisbezogen beschrieben. Die Unternehmensteuerreform ist bereits berücksichtigt.

#### Zu den Autoren

Die Herausgeberinnen Rechtsanwältin Dr. Beatrice Fabry und Steuerberaterin Ursula Augsten sind auf die Beratung der öffentlichen Hand und ihrer Unternehmen spezialisiert. Die Autorenschaft besteht aus erfahrenen Praktikern. Die Kapitel zu Wettbewerbs- und Kartellrecht (als Co-Autor) sowie zu Beihilfenrecht, Fusionskontrolle und Sondervorschriften für öffentliche Unternehmen hat Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Kapp von der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH bearbeitet.

## Aktuelle Veranstaltungen

<b>Termin</b>	<b>Thema/Referent</b>	<b>Veranstalter/Ort</b>
16.04.2010	Kartellrechtsfrühstück „Bußgelder und Schadensersatz – Risikomanagement bei Kartellrechtsverstößen“ (Dr. Thomas Kapp)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Stuttgart
22.04.2010	Kartellrechtsfrühstück „Bußgelder und Schadensersatz – Risikomanagement bei Kartellrechtsverstößen“ (Dr. Thomas Kapp)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Frankfurt
30.04.2010	Kartellrechtsfrühstück „Bußgelder und Schadensersatz – Risikomanagement bei Kartellrechtsverstößen“ (Dr. Thomas Kapp)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Nürnberg
06.05.2010	Kartellrechtsfrühstück „Bußgelder und Schadensersatz – Risikomanagement bei Kartellrechtsverstößen“ (Dr. Thomas Kapp)	Luther Rechtsanwalts- gesellschaft mbH, Mannheim

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

---

### Impressum

**Verleger:** Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)

**Vi.S.d.P.:** Moritz Franz, LL.M. (Bruges), Mag. iur., Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Avenue Louise 240, B-1050 Brüssel, Telefon +32 2 6277 762, Telefax + 32 2 6277 761, [moritz.franz@luther-lawfirm.com](mailto:moritz.franz@luther-lawfirm.com)

**Grafische Gestaltung/Art Direction:** Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, [contact@vischer-bernet.de](mailto:contact@vischer-bernet.de)

**Druck:** Zarbock GmbH & Co. KG, Sontraer Straße 6, 60386 Frankfurt a. M., Telefon +49 69 420903 0, Telefax +49 69 420903 50, [team@zarbock.de](mailto:team@zarbock.de)

**Copyright:** Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Kartellrecht“ an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com).

---

### Haftungsausschluss

Oggleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

## Unsere Büros in Deutschland

### Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Friedrichstraße 140  
10117 Berlin  
Telefon +49 30 52133 0  
berlin@luther-lawfirm.com

### Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Radeberger Straße 1  
01099 Dresden  
Telefon +49 351 2096 0  
dresden@luther-lawfirm.com

### Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Graf-Adolf-Platz 15  
40213 Düsseldorf  
Telefon +49 211 5660 0  
dusseldorf@luther-lawfirm.com

### Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Mergenthalerallee 10 – 12  
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.  
Telefon +49 6196 592 0  
frankfurt@luther-lawfirm.com

### Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gildehofstraße 1  
45127 Essen  
Telefon +49 201 9220 0  
essen@luther-lawfirm.com

### Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Gänsemarkt 45  
20354 Hamburg  
Telefon +49 40 18067 0  
hamburg@luther-lawfirm.com

### Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Sophienstraße 5  
30159 Hannover  
Telefon +49 511 5458 0  
hannover@luther-lawfirm.com

### Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln  
Telefon +49 221 9937 0  
cologne@luther-lawfirm.com

### Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Grimmaische Straße 25  
04109 Leipzig  
Telefon +49 341 5299 0  
leipzig@luther-lawfirm.com

### Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theodor-Heuss-Anlage 2  
68165 Mannheim  
Telefon +49 621 9780 0  
mannheim@luther-lawfirm.com

### München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Karlstraße 10 – 12  
80333 München  
Telefon +49 89 23714 0  
munich@luther-lawfirm.com

### Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Augustenstraße 7  
70178 Stuttgart  
Telefon +49 711 9338 0  
stuttgart@luther-lawfirm.com

## Unsere Auslandsbüros

### Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Avenue Louise 240  
1050 Brüssel  
Telefon +32 2 6277 760  
brussels@luther-lawfirm.com

### Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law  
Roosevelt Square 7 – 8  
1051 Budapest  
Telefon +36 1 270 9900  
budapest@luther-lawfirm.com

### Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.  
Sun Plaza  
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli  
34398 Istanbul  
Telefon +90 212 276 9820  
mkoksal@lkk-legal.com

### Luxemburg

Luther  
3, rue Goethe  
1637 Luxemburg  
Telefon +352 27484 1  
luxembourg@luther-lawfirm.com

### Shanghai

Luther Attorneys  
21/F ONE LUJIAZUI  
68 Yincheng Middle Road  
Pudong New Area, Shanghai  
Shanghai 200121  
Telefon +86 21 5010 6580  
shanghai@luther-lawfirm.com

### Singapur

Luther LLP  
10 Anson Road  
#09-24 International Plaza  
Singapur 079903  
Telefon +65 6408 8000  
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur